

## Besoldungstabellen Stand 01.12.2022 in €

### 1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

#### 1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96

#### 1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
			5.550,10	5.729,75	5.909,46	6.089,09	6.268,77	6.448,47

3. und 4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulagen: 95,59 126,44

#### 1.3. Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + ((A15 - A14) : 2)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
			5.822,87	6.031,23	6.239,60	6.447,95	6.656,30	6.864,69

3. und 4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 95,59 126,44

#### 1.4. Pfarrbesoldungsgruppe 4 ( P4 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	4	5	6	7	8	9	10
		6.095,64	6.332,70	6.569,73	6.806,80	7.043,83	7.280,91

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 252,87

#### 1.5. Pfarrbesoldungsgruppe 5 ( P5 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	4	5	6	7	8	9	10
		6.739,89	7.014,09	7.288,26	7.562,39	7.836,54	8.110,70

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 252,87

## Besoldungstabellen Stand 01.12.2022

in €

### 2. Anwärtergrundbetrag

#### unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-

Grundbetrag 1.612,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

### 3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

#### 3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung ( 87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.102,51	4.283,31	4.464,14	4.584,68	4.705,21	4.825,76	4.946,33	5.066,85

### 4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

#### 4.1 bei einem vollen Dienstauftrag ( 100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96

## Besoldungstabellen Stand 01.12.2022 in €

5. Strukturzulage		
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 4.DASt)	104,37
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 5. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	90,80
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	104,37
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	52,19

## 6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
		insgesamt		insgesamt	
6.1	<b>Ehebezogener Teil des Familienzuschlags</b> erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	158,80	158,80	158,80	158,80
6.2	<b>Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags</b>				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	138,84	297,64	277,68	436,48
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	277,68	436,48	555,36	714,16
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1028,12	1186,92	1.696,03	1.854,83
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.778,56	1.937,36	2.836,70	2.995,50
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind <b>zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5</b>	750,44		1140,67	
	bei Eingruppierung in P1				
	für das erste zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 25,00	163,84	322,64		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 3				
	für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 99,66	377,34	536,14		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 4					
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 62,25	339,93	498,73			
bei Eingruppierung in P1 Stufe 5					
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 24,84	302,52	461,32			
bei Eingruppierung in P2 Stufe 3					
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 46,46	324,14	482,94			

## 7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<b>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</b>	783,24
7.2	<b>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</b>	931,39

\*Pfarrerinnen und Pfarrer (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

\*Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.